

## **Satzung**

**Zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Im Hollmuth“,  
Sitz: Bammental.**

**Aufgrund der §§ 5, 6 Abs. 1 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung hat die  
Verbandsversammlung am 24.04.2012 folgende Satzung zur Neufassung der  
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Im Hollmuth“, Sitz Bammental,  
beschlossen:**

## **Verbandssatzung**

### **des Abwasserzweckverbandes „Im Hollmuth“**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Gemeinden      Bammental  
                                 Gaiberg  
                                 Mauer  
                                 Wiesenbach

und die Stadt Neckargemünd für den Stadtteil Waldhilsbach bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl.S.408).

**Er führt den Namen „Abwasserzweckverband Im Hollmuth“**

- (2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Bammental / Rhein-Neckar-Kreis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässer und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser zu sammeln und vor Ihrer Einleitung in den Vorfluter Elsenz in einer Gruppenkläranlage zu reinigen sowie die anfallenden Schlamm- u. Abfallstoffe abzuführen und unschädlich

unterzubringen. Hierfür ist ein Verfahren nach den modernsten Erkenntnissen zu wählen, damit Geruchsbelästigungen vermieden werden.

- (2) Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die zu schaffenden Anlagen werden Eigentum des Verbandes.
- (3) Die Unterhaltung der Verbandsanlagen, die gleichzeitig auch Funktionen der Ortskanalisation erfüllen, obliegt ebenfalls dem Verband. Die jeweiligen Gemeinden müssen dafür an den Verband einen Unterhaltskostenbeitrag leisten, der in einer besonderen Vereinbarung festgelegt wird. Der genaue Umfang der Verbandsanlagen richtet sich nach dem genehmigten Bauplan, der Bestandteil dieser Satzung wird.
- (4) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation obliegt dem jeweiligen Verbandsmitglied. Soweit Ortsdurchgangskanäle und Ortsverbindungskanäle für den Verband mit in Anspruch genommen werden, sind sie Verbandsanlagen. Die Regenwasserbehandlungsanlagen sind Verbandsanlagen. Die Zuleitungskanäle ab dem ersten Kontrollschacht nach dem letzten seitlichen Anschluss oberhalb von Regenwasserbehandlungsanlagen sind Verbandsanlagen (siehe beigefügter Lageplan). Der Bau und Betrieb von Regenrückhalteanlagen (Rückhaltung von Mischwasser vor einer Regenwasserbehandlungsanlage und Regenrückhalteanlagen, die Regenwasserbehandlungsanlagen nachgeschaltet sind) ist Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Auch evtl. erforderliche Regenklärbecken im Trennsystem sind Angelegenheit der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- (5) Jeder Anschluss an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen.

Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird.

- (6) Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist oder Schadstoffe enthalten sind, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingeleitet werden dürfen.

Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die Betriebskosten zu tragen.

- (7) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

### **§ 3**

#### **Abgrenzung der Befugnisse**

- (1) Die Verbandsgemeinden verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung und deren Klärung, soweit diese Tätigkeiten mit den Aufgaben

des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würden, und verpflichten sich, ihre Abwässer durch die gemeinsamen Anlagen zu leiten.

- (2) Sie übergeben dem Verband rechtzeitig die zur Ermittlung der Abwassermengen und Einwohner-Gleichwerte erforderlichen statistischen Unterlagen.
- (3) Die Verbandsgemeinden gestatten dem Verband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive und ihres Kartenmaterials, soweit erforderlich, sind sie zum Abschluss von Gestattungsverträgen oder Wegnutzungsverträgen und dergleichen verpflichtet.

## **§ 4**

### **Baukostenverteilung**

- (1) Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite.
- (2) Zur Finanzierung der nicht durch Beihilfen und Kredite gedeckten Herstellungskosten leisten die Mitglieder eine Baukostenumlage. Die Baukostenumlage wird mit 30% aus den Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni (Statistisches Landesamt) und mit 70% aus dem Abwasseranfall des dem Baubeginn vorangegangenen jeweiligen Wirtschaftsjahres berechnet.
- (3) Für Baumaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung ein für die Gesamtmaßnahmen maßgeblicher Verteilungsschlüssel auf Basis von Absatz 2 festgelegt werden.
- (4) Sollte es durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers einer Verbandsgemeinde (z.B. Industrieabwässer) notwendig sein, zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen hierdurch entstehende Kosten dem betreffenden Verbandsmitglied zur Last. Bei späterer Mitbenutzung durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

## **II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes**

### **§ 5**

#### **Organe**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
  1. Die Verbandsversammlung (§§ 6,7)
  2. der Verbandsvorsitzende (§ 8)

- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und die Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie aus weiteren Vertretern nach der Anzahl der Stimmen, die jeder Gemeinde zukommen.

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.

Mitglieder mit Einwohnergleichwerten (§ 4 Abs. 2)

bis zu 10% der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme,  
von mehr als 10% bis 20% der Gesamtsumme erhalten zwei weitere Stimmen,  
von mehr als 20% bis 30% der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen,  
über 30% der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen.

Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter der Verbandsgemeinden werden auf die Dauer der Amtszeit im Gemeinderat widerruflich vom jeweiligen Gemeinderat gewählt.

Für die Besetzung der Verbandsversammlung gilt der prozentuale Anteil der jeweiligen Gemeinde bei der Wahl der Verbandsversammlung.

§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GO vertreten.
- (3) Änderungen im prozentualen Anteil der Gemeinden werden nur nach den regelmäßigen Wahlen zum Gemeinderat berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über
1. den Erlass von Satzungen;
  2. die Aufnahme (§ 14) weiterer Mitglieder, Ausscheiden (§ 16) von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung (§ 13) des Verbandes;
  3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie die Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite;
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen soweit sie nicht nach § 8 Abs. 2 übertragen worden sind oder zu den Geschäften der lfd. Verwaltung gehören;
  7. die Aufnahme von Krediten und Übernahmen von Bürgschaften;
  8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit der Verkehrswert von 1.000 € im Einzelfall überschritten wird;
  9. die Bestellung des Verbandsschriftführers, des Verbandsrechners und der weiteren Bediensteten des Zweckverbandes;
  10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen, vor dem Termin zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsleitung öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Für die Verhandlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GO sinngemäß Anwendung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern, deren Stellvertretern oder deren beauftragten Bediensteten geführt. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe der Stimmen ihrer Körperschaft.

- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen einer Frist von drei Wochen nach der jeweiligen Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Verbandsmitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet die darauffolgende Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung.

Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall zu. Für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken wird die Bewirtschaftungsbefugnis bis auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Entscheidung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit innerhalb von 8 Wochen, bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 4 Wochen, durchzuführen.

## **§ 9**

### **Verbandsschifführer, Verbandsrechner und Wartungspersonal**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsschifführer und den Verbandsrechner, die Bedienstete der Verbandsgemeinden sein sollten.

- (2) Der Verbandsschifführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er innerhalb von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen, die von dem Verbandsvorsitzenden und mindestens

zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Den beteiligten Gemeinden sowie der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist jeweils eine Niederschrift zu übersenden.

- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes einschließlich Jahresabschluss.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Wartung der Verbandsanlagen bestellt die Verbandsversammlung das erforderliche Wartungspersonal. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

## **§ 10**

### **Entschädigung der Verbandsorgane**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Durch Satzung können Durchschnittsätze festgesetzt werden.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Reisekosten für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten; Fahrtauslagen werden jedoch erstattet.

## **III. Deckung des Aufwands**

### **§ 11**

#### **Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GKZ die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 12**

#### **Jahresumlage**

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden

den Verwaltungskosten gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).

- (2) Die Jahresumlage wird mit 30% aus den Einwohnerzahlen nach dem Stand 30.Juni (Statistisches Landesamt) des jeweiligen Wirtschaftsjahres und mit 70% aus dem Abwasseranfall des jeweiligen Wirtschaftsjahres berechnet.

Auf die Umlagen sind vierteljährliche Vorauszahlungen in der Mitte des Quartals zu entrichten. Für die Höhe der Vorauszahlungen werden die Zahlen des letzten festgestellten Jahresabschlusses und die Einwohnerzahl sowie der Abwasseranfall des Vorjahres zugrunde gelegt.

- (3) Die Jahresumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes festgesetzt.  
Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Überzahlungen werden auf das jeweils nachfolgende Wirtschaftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.

- (4) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen, so kann der überschießende Betrag durch Beschluss der Verbandsversammlung von den Verbandsgemeinden als Tilgungsumlage angefordert werden. Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem jeweils gültigen Verteilerschlüssel für die Jahresumlage (§ 12 Abs. 2). Die Tilgungsumlage wächst dem Vermögen zu.
- (5) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 13**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung über.



## **§ 14**

### **Aufnahme weiterer Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

- (1) Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

## **§ 16**

### **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- (1) Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsmitglieder unter den von der Verbandsversammlung festzulegenden näheren Bedingungen aus dem Verband ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Vermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

## **§ 17**

### **Entscheidung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht der Tragung der Verbandslasten werden vor den Verwaltungsgerichten im Parteistreitverfahren ausgetragen.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach Bekanntmachungssatzungen der beteiligten Verbandsgemeinden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.03.1977 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO 3 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband "Im Hollmuth", Hauptstraße 71, 69245 Bammental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bammental, 24.04.2012

Abwasserzweckverband „Im Hollmuth“

Jörg Albrecht  
Der Verbandsvorsitzende